

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 21-30

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 21.

## An den Landtag des Großherzogthums.

In dem Schreiben des letzten ordentlichen Landtags vom 28. Februar 1891 ist derselbe der Auffassung des derzeitigen Verwaltungsausschusses dahin beigetreten:

daß eine anderweitige Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens nothwendig sei, und daß dieselbe zweckmäßig spätestens von Ostem 1894 ab einzutreten habe. Dabei ist das Ersuchen gestellt, falls eine außerordentliche Versammlung des jetzigen Landtags erforderlich werden sollte, derselben alsdann — wenn irgend thunlich — eine Vorlage, betreffend die Einrichtung des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens, zu machen.

In dem vom Landtage gebilligten Ausschußberichte wurde:

1. die unveränderte Beibehaltung der Ackerbauschule in Cloppenburg befürwortet,
2. die Erhaltung einer berechtigten Landwirthschaftsschule, Verbindung derselben mit einer Ackerbauschule und die Einrichtung dieser beiden vereinigten Lehranstalten als Staatsanstalt empfohlen,
3. ferner befürwortet, die landwirthschaftlichen Winterschulen, soweit solche von Kommunalverbänden in verschiedener, den Bedürfnissen der betreffenden Gegenden entsprechender Form ins Leben gerufen werden sollten, aus Staatsmitteln zu unterstützen, und
4. auf die Bereitstellung von Mitteln zu Stipendien für seminaristisch gebildete Lehrer zum Besuch landwirthschaftlicher Lehranstalten Bedacht zu nehmen.

In Bezug auf diese Anträge ist mitzuthellen:

- zu 1, daß mit dem vom Landtage bereit gestellten Mitteln die Cloppenburger Ackerbauschule in befriedigender Weise weiterwirkt,
- zu 3, daß eine lebhaftere Bewegung zur Begründung von landwirthschaftlichen Winterschulen bisher nicht im Herzogthum hervorgetreten ist.

Die mit der Bareler Landwirthschaftsschule verbundene Winterschule ist nur schwach besucht worden und für die in Dinklage im Anschluß an die aus Privatmitteln unterhaltene höhere Bürgerschule in Frage gekommene landwirthschaftliche Winterschule hat es bisher nicht gelingen wollen, die solche Anstalt sicherstellenden Zuschüsse der betreffenden Kommunalverbände in ausreichendem Maße flüssig zu machen, da der Amtsverband Bechta jede Beihilfe abgelehnt hat und die Gemeinde Dinklage ihre Jahres-Beihilfe auf 300 *M.* beschränkt hat.

Der Antrag unter Ziffer 4, betreffend die Verleihung von Stipendien für seminaristisch gebildete Lehrer, um in

den so landwirthschaftlich theoretisch ausgebildeten Schulmännern geeignete Lehrkräfte für die landwirthschaftlichen Winterschulen bezw. Fortbildungsschulen heranzubilden, unterliegt weiterer Erwägung.

Was dann endlich den Antrag unter Ziffer 2 auf Umwandlung der berechtigten Landwirthschaftsschule in eine Staatsanstalt und Verbindung einer Ackerbauschule mit derselben anbelangt, so ist die Staatsregierung gern bereit, demselben Folge zu geben, und auch durchaus geneigt — wenn irgend thunlich — mit der Stadtvertretung in Barel eine Vereinbarung zu treffen, um das Verbleiben der Schule an diesem dazu geeigneten Orte sicher zu stellen.

Die Voraussetzung des Landtags, daß die Stadt Barel sich zu einem weitgehenden Entgegenkommen bereit zeigen würde, traf aber nicht in vollem Maße ein.

Schon im Mai 1892 ließ das Staatsministerium den Vorsitzenden der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft Herrn Gutsbesitzer F. Funch auf Loy und den Landwirthschaftslehrer Herrn Thyen in Barel durch den Geheimen Oberkammerrath Rüder ersuchen, mit demselben gemeinsam eine Vorlage über die Umgestaltung der Bareler Landwirthschaftsschule in eine Staatsanstalt zu bearbeiten und ihm demnächst vorzulegen. Diese Kommission hat dann im Auftrage des Staatsministeriums bereits am 10. Juni 1892 in Barel mit dem Stadtmagistrat über die Umgestaltung der Anstalt verhandelt und auch darüber, in welcher Weise die Stadt ihrerseits sich an dem Aufwande, den diese Umgestaltung erfordern werde, zu betheiligen bereit sei. Während im Uebrigen in dieser Verhandlung die der Stadt Barel günstigen Bestimmungen (vergleiche das anliegende Verhandlungs-Protokoll vom 10. Februar 1893 unter A. C. D.) schon derzeit angeboten wurden, gab die Kommission dem Stadtmagistrat anheim, dem Stadtrath zu empfehlen:

dem Staate das Realschulgrundstück nebst Gebäuden zur Benützung für die staatliche landwirthschaftliche Lehranstalt ohne Miethszahlung für die Dauer solcher Anstalten zu überweisen, gegen Uebernahme der Verpflichtung der Zahlung des auf dem Grundstück haftenden jährlichen Kanons von 300 *M.*, der darauf fallenden Lasten und Abgaben, der Brandkassenbeiträge und jeglicher baulichen Unterhaltungskosten, wobei also der Stadt Barel das Eigenthum des Grundstücks verbleibe.

Der Stadtrath lehnte dann in seiner Sitzung vom 23. Juli 1892 diesen Vorschlag ab und erklärte, da das Realschulgebäude einen Kostenaufwand von 80 000 *M.* erfordert habe und mit 73 410 *M.* zur Brandkasse ver-



sichert sei, so müsse die Stadt auf einen vom Staate zu zahlenden Kaufpreis von 50 000 *M* und die Uebernahme sämtlicher dem Grundstück auflastenden Abgaben und Lasten, namentlich der darauf haftenden Grundsteuer von 300 *M*, bestehen. Kapitalisirt man diesen Betrag 25fach, so geht weiter dem Kaufpreise ein Kapital von 7 500 „ hinzu, und betrug danach die Forderung, abgesehen von der Höhe der darauf fallenden Kommunallasten

57 500 *M*.

Ein weiterer Vorschlag der Kommission, die Stadt Barel möge das Realschulgebäude für ihre Schulen behalten und dem Staate dasjenige Baukapital, welches sie bei Abtretung der Realschule für den Bau einer neuen Bürgerschule aufwenden müsse, als ihre Hilfsleistung zum Erwerb eines geeigneten Grundstücks und zum Bau eines Gebäudes für die Landwirthschaftsschule überweisen, wurde abgelehnt.

Da das Staatsministerium in dem geforderten Kaufpreis von 50 000 *M* + 7 500 *M* ein ausreichendes Entgegenkommen nicht anerkennen konnte, so wurden die Verhandlungen eingestellt und die Erledigung der Sache zum nächsten ordentlichen Landtag in Aussicht genommen. Dementsprechend wurde an den Stadtmagistrat in Barel unterm 1. November 1892, auf eine erneute Anregung seinerseits, verfügt:

„Ueber die Frage, unter welchen Bedingungen das Staatsministerium dem Landtage die Uebernahme der berechtigten Landwirthschaftsschule als staatliche Anstalt empfehlen will, wird dem Stadtmagistrat rechtzeitig vor dem Zusammentritt des nächsten ordentlichen Landtags weitere Mittheilung zugehen.“

Somit konnte bei der Stadtvertretung von Barel ein Zweifel über die Absichten des Staatsministeriums nicht obwalten.

Nachdem nun neuerlich durch die Bürgerschaft Barel's der dringende Wunsch nach baldiger Klärung der Verhältnisse der dortigen Landwirthschafts- und Bürgerschule kundgegeben, haben am 9. Februar d. J. Stadtmagistrat und Stadtrath drei Abgeordnete gewählt und nach Oldenburg gesandt, um mit der mehrgenannten Kommission von Neuem über eine dem Staatsministerium annehmbare Vereinbarung zu verhandeln.

Das Ergebnis solcher neuen Verhandlung liegt in der Neben-Anlage A vor, und ist von der Staatsregierung für annehmbar und geeignet erachtet, dem geehrten Landtage mit der Abänderung zur Genehmigung empfohlen zu werden, daß das Eigenthum des Grundstücks nicht am 1. April 1893, sondern mit Schluß des Wintersemesters 1893/94, also um Ostern 1894, auf den Staat übergehe und somit mit Beginn des Sommersemesters 1894 die berechnete Landwirthschaftsschule und mit Beginn des Wintersemesters 1894/95 die mit derselben zu verbindende Ackerbauschule als Lehranstalten des Staates übernommen beziehungsweise ins Leben gerufen werden.

Um dem Landtage für seine Beschlußfassung eine Uebersicht der finanziellen Folgen solchen Beschlusses und der beabsichtigten Einrichtung der Lehranstalten zu geben, ist der in Neben-Anlage B hierbei erfolgende Normal-Voranschlag der vereinigten Lehranstalten aufgestellt und wird derselbe zur Kenntniznahme mitgetheilt. Auf Grund desselben wird dem nächsten ordentlichen Landtage der specielle Voranschlag der fraglichen Lehranstalten für die Finanzperiode 1894/96 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Uebernahme der Landwirthschaftsschule zum 1. April 1893 als staatliche Anstalt erscheint dem Staatsministerium nicht ausführbar, da zur Vorbereitung des Uebergangs nach Genehmigung des Landtages eine Frist von höchstens 1½ Monaten zur Verfügung stehen würde und diese dafür sich namentlich in Rücksicht auf die Entscheidung über das Lehrpersonal völlig unzureichend erweisen dürfte.

Außerdem ist die jetzt beordnete Ober-Leitung der Landwirthschafts- und Bürgerschule zweckmäßiger Weise bis dahin beizubehalten, daß die Stadt Barel für die künftige Unterbringung der Bürgerschule in einem andern Schulgebäude die nöthige Vorsorge bis Ostern 1894 getroffen hat und die Trennung der Anstalten vorgenommen werden kann.

Nachdem durch Vertragschluß mit der Stadt Barel seitens des Staatsministeriums der Erwerb des sogen. Realschulgrundstücks mit Uebergabetermin zu Ostern 1894 (unter gleichzeitiger Aufhebung des jetzt geltenden Vertrages über solche Schule) feststeht, wird im Interesse der zu errichtenden Staatsanstalt auf die Erwerbung eines thunlichst nahe belegenen Grundstücks zur Einrichtung eines Versuchsgartens und Versuchsfeldes Bedacht zu nehmen sein, da das Grundstück der staatlichen Obstbaumschule für diese Zwecke erfahrungsmäßig zu entfernt vom Schulhause liegt, um den so wünschenswerthen öftern Besuch durch Lehrer und Schüler und die werththätige Mitwirkung der letztern bei den Bestellungs- und Erntearbeiten und bei Feststellung der Versuchsergebnisse ohne zu großen Zeitverlust auf den Zwischenwegen zu sichern.

Demgemäß wäre schon jetzt ein ausreichender Betrag für den Ankauf und die event. erste Bearbeitung und Herbstbesamung vom Landtage zu bewilligen, der bei einer Flächenausdehnung von event. bis zu 3 ha auf 10 000 *M* bei der Lage der Grundstücke nahe den städtischen Besitzungen nicht zu hoch beziffert sein dürfte.

Nach obigen Darlegungen läßt die Staatsregierung beantragen:

der geehrte Landtag wolle das Staatsministerium ermächtigen:

1. mit der Stadt Barel auf Grundlage der Vereinbarung vom 10. Februar 1893 einen Vertrag, betreffend Eigenthums-Uebergang des sogen. Realschulgrundstücks nebst darauf befindlichen Baulichkeiten u. an den Staat zum 1. April 1894 und Uebergang der berechtigten Landwirthschaftsschule in staatliche Verwaltung zum Beginn des Sommersemesters 1894 abzuschließen,



2. aus bereiten Mitteln einen Betrag von bis zu 10 000 *M* im Jahre 1893 für den Ankauf und event. für die diesjährigen Bearbeitungs- und Herbstbestellungskosten eines Grundstücks Oldenburg, 1893 Februar 17.

für den künftigen Versuchsgarten und das Versuchsfeld der Lehranstalten in Barel zu verwenden.

Staatsministerium.  
Sanjen.

Conze.

## Nebenanlage A. zu Anlage 21.

### Verhandelt

Oldenburg, im Ministerialgebäude, den 10. Februar 1893.

Behuf Versuchs einer Vereinbarung über die Bedingungen, unter denen die Stadt Barel dem Staate das ihr gehörige, frühere Realschulgebäude an der Osterstraße in Barel zum Eigenthum für die in Barel zu errichtende staatliche Landwirthschaftsschule und Ackerbauschule abtreten wird, hatten sich im Geschäftszimmer des mitunterzeichneten Geheimen Oberkammerraths Rüder eingefunden:

1. der Herr Bürgermeister v. Thünen als Beauftragter des Stadtmagistrats in Barel,
2. Herr Carl's, stellvertretender Vorsitzender des Stadtraths in Barel,
3. Herr Bahnhof'srestauranteur Overbeck in Barel.  
Die Herren ad 2 und 3 als Vertreter des Stadtraths in Barel,
4. seitens der vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern bestellten Kommission zur Vorbereitung einer Vorlage über die Errichtung einer staatlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Barel:
  - a. Herr Gutsbesitzer S. Funck auf Loy, Vorsitzender des Central-Vorstandes der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft,
  - b. Herr Landwirthschaftslehrer Thyen in Barel.  
Die Herren unter 1—3 überreichten die anliegende Abschrift der Protokolle des Stadtmagistrats und Stadtraths in Barel vom 9. Februar 1893 zu ihrer Legitimation und wurde sodann verhandelt, was folgt:

Am Anschluß an das Registratum vom 10. Juni 1892 in Barel über die zwischen dem Stadtmagistrate daselbst und der vorgenannten vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern bestellten Kommission, kam man überein, folgende Vereinbarung dem

Großherzoglichen Staatsministerium zur Genehmigung vorzulegen und zu empfehlen:

- A. daß eine besondere Vorschule für die Landwirthschaftsschule in Barel nicht eingerichtet werde. Die betr. Klassen der Barel'schen Bürgerschule können als Vorschule der Landwirthschaftsschule gelten. Die genügende Vorbildung für die Aufnahme in die III. Klasse der Landwirthschaftsschule ist (gemäß dem Preussischen Reglement für die Landwirthschaftsschulen) durch Prüfung festzustellen.
- B. Die Stadt Barel übergibt dem Staate das jetzige sogenannte Realschulgebäude nebst zugehörigen Grundstücken und allem, was darauf und daran wurzel- und nagelfest ist, namentlich auch mit den Defen am 1. April 1893 zum Eigenthum hypothekensfrei, im Uebrigen mit dem darauf lastenden Canon und den sonstigen Abgaben und Lasten, und erhält dafür einen Kaufpreis von 34 950 *M* geschrieben Vier und dreißig Tausend neun hundert und fünfzig Mark. Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt durch Uebnahme der auf dem Gebäude haftenden Schuld in obigem Betrage. Die Stadt vergütet dem Staate die Zwischenzinsen vom 1. Januar bis 1. April 1893 für die 34 950 *M*. Die Stadt Barel zahlt nach beendeter Taxation und Uebergabe des von ihr zu überweisenden Theils des Inventars der jetzigen Landwirthschaftsschule spätestens am 1. Juni 1893 dem Staate einen einmaligen Zuschuß zu den Einrichtungskosten der Landwirthschaftsschule und Ackerbauschule im Betrage von 3000 *M* geschrieben Dreitausend Mark.

- C. Das ehemalige Neuenburger Inventar und der Versuchsgarten werden am 1. April 1893 nach den darüber bestehenden Specialverträgen an den Staat zurückgegeben.

Der Theil des Inventars der Landwirthschaftsschule, welcher von der Stadt Varel an den Staat — weil für die Landwirthschaftsschule erforderlich und für die städtische Bürgerschule entbehrlich — abgetreten werden soll, wird nach Taxat vom Staate übernommen und bezahlt.

- D. Es werden für die Landwirthschaftsschule und Ackerbauschule 6 Lehrer erforderlich sein, zunächst die 3 jetzigen Landwirthschaftslehrer und ferner von dem vorhandenen Lehrpersonal zwei akademisch gebildete und ein seminaristisch gebildete Lehrer.

Der Durchschnitts = Gesamt = Gehaltsatz würde ca. 15000 *M* betragen. Die Gehalte, Pensionen u. der für die Landwirthschafts- und Ackerbauschule zu übernehmenden Lehrer werden von der Landeskasse getragen.

- E. Es wird dem Großherzoglichen Staatsministerium anheimgestellt, falls dasselbe ein Kuratorium für die Landwirthschafts- und Ackerbauschule anordnet, ein Mitglied desselben als Vertreter des Stadtmagistrats in Varel zu berufen.

- F. Der städtischen Bürgerschule — in ihrem jetzigen Klassenbestande — werden für das Schuljahr Ostern 1893/94 die jetzt benutzten Klassenräume, ohne andere Vergütung als Bezahlung der Heizungs- und Reinigungskosten, zur Benutzung belassen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

v. Thünen.  
C. Carl.  
H. H. Overbeck.

Funch.  
D. Thyen.  
Fr. Bernh. Räder.

## Nebenanlage B. zu Anlage 21.

### Die landwirthschaftlichen Lehranstalten des Staats in der Stadt Barel:

Die berechnigte Landwirthschaftsschule und die mit derselben verbundene Ackerbauschule.

### Genereller Voranschlag

für beide vereinigte Lehranstalten.

Kapitel	Titel	Position	Im Einzelnen		Im Ganzen	
			M.	S.	M.	S.
		<b>Die landwirthschaftlichen Lehranstalten des Staats in der Stadt Barel.</b>				
		Dieselben bestehen aus einer berechtigten Landwirthschaftsschule mit dreijährigem Lehrkursus und aus einer Ackerbauschule mit ein- und einhalb-jährigem Lehrkursus.				
		<b>Einnahmen.</b>				
A		Kassenbestand aus dem Vorjahre . . . . .	—	—		
B		Unterhaltungs-Zuschuß:				
	1	aus der Landeskasse . . . . .	—	—	25 050	—
	2	aus andern Mitteln . . . . .	—	—	—	—
C		Aus dem Schulgelde:				
	1	Von 36 Schülern in den drei Klassen der Landwirthschaftsschule. Die volle veranschlagte Zahl wird zu Ostern 1893 durch die beiden Klassen I und II der Barelser städtischen Landwirthschaftsschule und durch die in die III. Klasse neueintretenden Schüler erreicht. Jeder Schüler zahlt 110 M Schulgeld im Jahre . . . . .			3 960	—
	2	Von den Schülern der Ackerbauschule: Von 15 Schülern, die durchschnittlich im Sommerhalbjahr die Ackerbauschule besuchen, pro Halbjahr 30 M . . . . .	450	—		
		Desgleichen von 30 Schülern im Winterhalbjahr . . . . .	900	—	1 350	—
D		Erträge aus den Grundstücken und Gebäuden:				
	1	Aus dem Verkauf von Obstbäumen . . . . .	1 200	—		
	2	Aus sonstigen Erzeugnissen der Baumschule des Versuchsgartens und des Versuchsfeldes . . . . .	600	—	1 800	—
E		An sonstigen Einnahmen:				
		Aus Wohnungsmiethe . . . . .			490	—
		<b>Summe</b>			<b>32 650</b>	<b>—</b>



Kapitel	Titel	Position					Im Einzelnen		Im Ganzen	
							M	§	M	§
<b>Ausgaben.</b>										
I		An Gehalten:								
	1	für die ständigen Lehrer der Anstalt:					Durchschnittlicher Gehaltsbetrag			
			Mindest-		Höchst-					
			Betrag		Betrag					
			M	§	M	§	M	§		
	a	Gehalt des Leitenden der Anstalt . . . . .	4 500	—	5 400	—	4 950	—		
	b	dem ersten Landwirthschaftslehrer . . . . .	2 700	—	4 500	—	3 600	—		
	c	dem ersten Lehrer für fremde Sprachen . . . . .	2 700	—	4 500	—	3 600	—		
	d	dem Lehrer für Naturwissenschaften, Mathematik u. . . . .	2 700	—	4 500	—	3 600	—		
	e	dem zweiten Landwirthschaftslehrer . . . . .	2 100	—	3 900	—	3 000	—		
	f	dem zweiten Lehrer für Realien u. Sprachen . . . . .	2 100	—	3 900	—	3 000	—		
	g	einem seminaristisch gebildeten Lehrer . . . . .	1 800	—	3 000	—	2 400	—	24 150	—
			18 600	—	29 700	—	24 150	—		
	2	für Hülfsllehrer und den Gärtner:								
	a	für einen seminaristisch gebildeten Hülfsllehrer . . . . .	900	—	1 200	—	1 050	—		
	b	für die thierärztlichen Unterrichtsstunden . . . . .	600	—	600	—	600	—		
	c	für den Gärtner . . . . .	1 000	—	1 500	—	1 250	—	2 900	—
			2 500	—	3 300	—	2 900	—		
	3	für sonstige Dienstleistungen . . . . .							100	—
II		für im Nebendienste zu beschaffende Verwaltungs- Angelegenheiten und Versicherungs-Zahlungen für den Gärtner:								
	1	für Verwaltung der Bibliothek . . . . .					75	—		
	2	" der Sammlungen, des chemischen Laboratoriums u. s. w. . . . .					75	—		
	3	" Führung des Anstalts-Inventars . . . . .					50	—		
	4	Beitrag zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung u. des Gärtners . . . . .					15	—	215	—
									215	—
									27 365	—
							Seite		27 365	—

Kapitel	Titel	Position		Im Einzelnen		Im Ganzen	
				M	ß	M	ß
III			Uebertrag			27 365	—
	1		Verwaltungskosten:				
	2		Besoldung des Schuldieners . . . . .	600	—		
	3		Hebegebühr des Rechnungsführers der Schulkasse, 1 % von 33 000 M . . . . .	330	—		
			Geschäftskosten:				
			Schreibhülfe . . . . . 80 M				
			Schreib- u. Zeichenmaterial und sonstiger Bureaubedarf . . . . . 30 "				
			Porto-Gelder . . . . . 160 "				
			Druck- u. Insertionskosten . . . . . 300 "	570	—	1 500	—
IV			für Lehrmittel:				
	1		Zur Erhaltung u. Ergänzung der Lehrmittel:				
	a		für den Unterricht in der Chemie u. Mineralogie . . . . .	150	—		
	b		" " " " " Physik u. Meteorologie . . . . .	50	—		
	c		" " " " " Zoologie u. Thierarzneikunde . . . . .	100	—		
	d		" " " " " Botanik . . . . .	50	—		
	e		" " " " " in den landwirthschaftlichen Fächern . . . . .	100	—		
	f		" " " " " in allen übrigen Fächern . . . . .	100	—	550	—
	2		Zur Unterhaltung und Ergänzung der Bibliothek, einschließlich der Haltung der für das Lehrer-Kollegium erforderlichen Zeitschriften . . . . .			250	—
V			Mobiliar und Utensilien und deren Versicherung gegen Feuergefähr:				
	1		Zur Ergänzung und Unterhaltung des Mobiliars und der sonstigen Gebrauchsgegenstände . . . . .	300	—		
	2		desgleichen der Turngeräthe . . . . .	100	—		
	3		für Feuerversicherung des Mobiliars und sämtlicher Inventarstücke im Schulgebäude und in den Baulichkeiten der Baumschule . . . . .	20	—	420	—
VI			für Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung des Schulgebäudes:				
	1		für Heizung und Beleuchtung . . . . .	600	—		
	2		für Reinigung der Schornsteine, Kloaken u. . . . .	100	—	700	—
VII			für Unterhaltung der Obstbaumschule des Versuchsgartens und Versuchsfeldes.				
	1		für Neuanschaffung von Sortenbäumen, Pflänzlingen, Sämereien und Gartengeräthe u. . . . .	300	—		
	2		Arbeitslöhne . . . . .	1 100	—	1 400	—
VIII			Insgemein:				
	1		Zu Reisen der Lehrer im Interesse der Anstalt und beim Geleit von Schulerkursionen . . . . .	250	—		
	2		für sonstige unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung . . . . .	215	—	465	—
			Summe			32 650	—

Anlagen. XXIV. Landtag. 2. Versammlung.

11





## Anlage 22.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Staatsregierung hat dem geehrten Landtage die ergebenste Mittheilung zu machen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Geheimen Oberkammerrath

Müder zum Regierungs-Kommissar zu ernennen geruht haben.

Oldenburg, 1893 Februar 8.

Staatsministerium.

Jansen.

## Anlage 23.

An den Landtag des Großherzogthums.

Der Wiederbesetzung der durch den Abgang des bisherigen Eisenbahn-Direktors eingetretenen Vakanz haben sich bis dahin Schwierigkeiten entgegengestellt, da die bestehenden regulativmäßigen Gehaltsätze sich als für die Gewinnung einer geeigneten Persönlichkeit nicht ausreichend erwiesen haben. Die Staatsregierung findet sich deshalb in die Nothwendigkeit versetzt, den geehrten Landtag um die Ermächtigung anzufragen, bei der Wiederbesetzung der Stelle über den regulativmäßigen Maximal-Gehaltsatz von 7500 *M* hinauszugreifen und neben demselben eine pensionsfähige außerordentliche Zulage von jährlich 1000 *M* gewähren zu dürfen, indem ohne solche Ermächtigung nach den bisher hervorgetretenen Erfahrungen nicht in angemessener Weise zum Ziele zu gelangen ist. Die eingetretene Schwierigkeit findet ihre naheliegende Erklärung darin, daß in andern und insbesondere größeren Staaten die in analogen Stellungen gewährten Dienstinkommen höher als hier, und deshalb tüchtige Beamte nicht leicht zu bestimmen sind, den dortigen Dienst gegen denjenigen des kleineren Staates zu vertauschen, wenn nicht diesem Unterschiede in gewissem Umfange Rechnung getragen wird. Auf die Gewinnung einer tüchtigen, der Aufgabe voll gewachsenen Persönlichkeit aber kann die Staatsregierung um so weniger verzichten, als die Entwicklung unseres Eisenbahnwesens in stetigem Wachsen begriffen und das Ergebniß der Verwaltung desselben für das Gleichgewicht des Staatshaushalts mehr und mehr geradezu entscheidend geworden ist, so daß den hier auf dem Spiele stehenden finanziellen

und sonstigen Interessen gegenüber ein verhältnißmäßig geringer Mehraufwand an Gehalt an sich kaum ins Gewicht fallen kann. Im Uebrigen aber greift die zu beantragende Ermächtigung in ihrem Maß nicht über den Rahmen hinaus, innerhalb dessen sonst nach dem bestehenden Gehalts-Regulativ die Gehalte für Beamte in höhern leitenden Stellungen bemessen sind, und es darf außerdem daran erinnert werden, daß auch dem frühern Eisenbahn-Direktor Buresch bei dessen Uebertritt in den Oldenburgischen Staatsdienst im Jahre 1870 — abgesehen von besondern Bau-Prämien — neben dem damaligen regulativmäßigen Maximal-Gehalt von 6000 *M* eine außerregulativmäßige pensionsfähige Mehreinnahme in der Form von freier Wohnung eventuell einer Wohnungs-Entschädigung von jährlich 900 *M* mit Zustimmung des Landtags zugestanden wurde, so daß der gegenwärtige Antrag auf dem Gebiete der Eisenbahnverwaltung keineswegs ohne Vorgang ist. Indem hiernach die Staatsregierung beantragen läßt:

der geehrte Landtag wolle sie ermächtigen, bei Wiederbesetzung der Stelle eines Eisenbahn-Direktors dem demnächstigen Inhaber derselben neben dem regulativmäßigen Gehalt eine pensionsfähige außerordentliche Zulage von jährlich 1000 *M* zu gewähren, erklärt sie zu weiterer mündlicher Begründung dieser Vorlage im Eisenbahn-Ausschuß sich bereit, und stellt die Verschließung vertraulicher Behandlung der Angelegenheit ergebenst anheim, da auf dieselbe mit Rücksicht auf die in der Schwebe befindlichen Verhandlungen Werth zu legen ist.

Oldenburg, 1893 Februar 7.

Staatsministerium.

Jansen.

# Anlage 24.

## Bericht des Finanzausschusses

über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 15. Januar 1893, betreffend Nachbewilligung zu den §§ 119 und 133 des Voranschlags, Beihilfen für Schullehrer und Schulgemeinden betreffend.

(Anl. 3 S. 4.)

Die im Voranschlage der laufenden Finanzperiode bewilligten Mittel zu Beihilfen für Schullehrer und Schulgemeinden haben sich in Folge zahlreicher Neubauten als unzureichend erwiesen; deshalb sieht sich das Staatsministerium veranlaßt, beim tagenden Landtage die Nachbewilligung von 20 000 *M* für den Bereich des evangelischen und von 12 000 *M* für den Bezirk des katholischen Ober- und Mittelschulkollegiums zu beantragen. Da der Bedarf an Beihilfen sich im Voraus nicht mit Sicherheit veranschlagen läßt, so ist das Staatsministerium wiederholt in die Lage gekommen, dieselben unter dem Vorbehalte der Bewilligung der Mittel zu dem nächsten Voranschlage zu gewähren. Die dadurch verzögerte Auszahlung hat für die Betroffenen nicht zu verkennende Unannehmlichkeiten zur Folge und glaubt das Staatsministerium den nachtheiligen Wirkungen für den Haushalt der fraglichen Schulachten dadurch abzuwehren zu sollen, daß es die Tagung des Landtags benützt, um die Bewilligung der für 1893 fehlenden Mittel bereits jetzt herbeizuführen.

Nachdem vom Herrn Regierungskommissar darauf hingewiesen, daß auch im letzten Voranschlage pl. m. 35 000 *M* zur Deckung der in der vorigen Finanzperiode entstandenen Mehrausgaben anstandslos bewilligt worden seien, und daß es jedenfalls angezeigt erscheine, nicht mehr als mutmaßlich nothwendig in den Voranschlag zu stellen, demnach es sich um eine Nachbewilligung handelt, welche den Etat der nächsten Finanzperiode um den geforderten, bezw. aufgewendeten Betrag entlastet, konnte nach Ansicht des Ausschusses kein Bedenken gegen die Bewilligung entstehen.

Der Ausschuß hat es jedoch für nützlich erachtet, hinsichtlich der Beihilfen zu der Baulast, klarzustellen, nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfange Zuschüsse gewährt werden und ist diesbezüglich Folgendes zu berichten:

Nach § 5 des Regulativs, betreffend die Staatsbeihilfen zu den Ausgaben zu sehr belasteter Schulachten,

werden Zuschüsse regelmäßig nur bewilligt, „wenn das in Betracht zu ziehende Baukapital den sechsfachen Jahresbetrag der Grund- und Gebäudesteuer der Schulacht übersteigt.“ Es werden nach der Praxis des Ministeriums alsdann gewährt:

für das	13. Halbjahr	20 %	im Durchschnitt	20 %
"	14.	25	"	22 $\frac{1}{2}$
"	15.	30	"	25
"	16.	35	"	27 $\frac{1}{2}$
"	17.	40	"	30
"	18.	45	"	32 $\frac{1}{2}$
"	19.	50	"	35
"	20.	55	"	37 $\frac{1}{2}$
"	21.	60	"	40
"	22.	65	"	42 $\frac{1}{2}$
"	23.	70	"	45
"	24.	75	"	47 $\frac{1}{2}$
"	25.	80	"	50
"	26.	85	"	52 $\frac{1}{2}$

für den Ueberschuß über den 13fachen Jahresbetrag der Grund- und Gebäudesteuern . . . 90 " " " 90 "

Die in den Jahren 1888 bis 1892 incl. bewilligten staatlichen Beihilfen zu Schulbauten schwanken zwischen 1000 und 25000 *M*, sie geben jedoch zu weiteren Ausführungen keine Veranlassung, weil jedesmal das ziffermäßig nachzuweisende Bedürfniß über die Höhe des Zuschusses entscheidet.

Der Ausschuß beantragt hiernach:

der Landtag wolle im Voranschlage für das Jahr 1893 zu § 119 die Summe von 20 000 *M* und zu § 133 die Summe von 12 000 *M* nachbewilligen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Schröder.



## Anlage 25.

### Bericht des Verwaltungsausschusses

über den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Enteignungen zu Hafenanlagen der Stadtgemeinde Oldenburg.

(Anl. 14.)

Der Ausschuß erkannte die Nothwendigkeit des Erlasses der Verordnung an, glaubt aber zur Vermeidung von Weiterungen empfehlen zu sollen, daß nach dem Worte „Hafenanlagen“ die Worte „nebst Zubehörungen“ eingeschaltet werden.

Der Ausschuß empfiehlt bei dieser Gelegenheit auf's

Neue die alsbaldige Einführung eines allgemeinen Enteignungsgesetzes.

Antrag:

der Landtag wolle der Verordnung mit obigem Zuätze seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Hanken.

## Anlage 26.

### Bericht des Finanzausschusses,

betreffend die Gewährung eines zinsfreien Vorschusses an die Fedderwarder Lootsengesellschaft zu Wlexen zum Betrage von 30 000 M.

(Anl. 15.)

Der Ausschuß beantragt:  
der Landtag wolle sich mit der Gewährung eines zinsfreien Vorschusses an die Fedderwarder Lootsengesellschaft zu Wlexen zum Betrage von 30 000 M

unter den in der Vorlage der Staatsregierung näher ausgeführten Bedingungen einverstanden erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jürgens.

## Anlage 27.

### Bericht des Finanzausschusses,

betreffend abändernde Bestimmungen zu dem über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die Freie und Hansestadt Lübeck und das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck unter dem 29/30. September 1878 abgeschlossenen Vertrage.

(Anl. 16.)

In der Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung werden einige Gehaltsaufbesserungen beim Landgericht Lübeck befürwortet und zwar:

1. des Präsidenten von 9000 M auf 10 000 M,
2. „ Direktors 8000 „ 9000 „
3. Die Gehalte der Richter und des ersten Staats-





anwalts — bisher von 5000 *M* steigend von fünf zu fünf Jahren mit 500 *M* bis auf 7000 *M* — sollen in Zukunft steigen von 5000 *M* von fünf zu fünf Jahren mit 700 *M* auf 7800 *M*.

4. Das Gehalt des 2. Staatsanwalts — bisher von 4500 *M* steigend mit fünfjährigen Alterszulagen von 225 *M* auf 5400 *M* — soll in Zukunft steigen von 4600 *M* mit Alterszulagen von 600 *M* auf 7000 *M*.

Außerdem soll für Aufbesserung der Gehalte der Subalternbeamten und zur Deckung der in Folge zunehmender Geschäfte sich mehrenden Geschäftskosten die zur Verfügung der obersten Dienstbehörde gestellte Pauschalsumme von 20 000 *M* auf 30 000 *M* erhöht werden.

Nach dem vertragsmäßigen Verhältniß von 20 % zu 80 % würden nach der Regierungsvorlage pro 1893 gegenüber dem Voranschlage dem Fürstenthum Lübeck Mehrkosten aus den Gehaltsaufbesserungen entstehen im Betrage von 1180 *M* + 230 *M* = 1410 *M*.

Alle diese Gehaltsaufbesserungen sind vom Senat in Lübeck vorge schlagen und sollen vom 1. Januar d. J. Geltung haben.

Der Provinzialrath hat diesen Vorschlägen mit 14 gegen 1 Stimme gutachtlich zugestimmt.

Im Finanzausschusse wurden ernstliche Zweifel laut, ob die Anträge der Regierung bezüglich der Gehaltsaufbesserung zur Annahme empfohlen werden dürften. Namentlich die Betonung des allgemeinen Bedürfnisses der Aufbesserung der vor langer Zeit bestimmten Beamtengehalte provocirte Erwägungen allgemeiner Art, ob ein solches Bedürfniß grundsätzlich anerkannt werden könne. Dabei wurde namentlich hervorgehoben, daß die stetig wachsenden Anforderungen des Reiches und die aus denselben sich ergebende bedeutende Belastung der Steuerkraft des deutschen Volkes, sei es nun durch die stetig fortschreitende Einführung von neuen Reichssteuern oder durch Einforderung von Matrikularbeiträgen oder durch Aufnahme neuer Anleihen, die Einzelstaaten nothwendiger Weise zwingen müßten, ihrerseits die größtmögliche Sparsamkeit zu üben. Diese Nothwendigkeit rechtzeitig anerkennen und diesem Zwange sich fügen, sei zur Zeit die den Einzelstaaten zufallende vornehmste finanzpolitische Aufgabe.

Auch erschien es zweifelhaft, ob namentlich die höheren Gehalte selbst nach der Lebenshaltung in Lübeck so dringend einer Aufbesserung bedürftig seien, um gegenüber der Noth-

wendigkeit äußerster Sparsamkeit in Folge der Finanzgebahrung des Reiches eine solche vorzunehmen.

Der Ausschuß verkannte aber nicht, daß hier ganz besondere Verhältnisse vorliegen.

Zunächst möge das Leben in Lübeck ja ganz besonders kostspielig sein. Sodann sei nicht wohl angängig, daß die Beamten des gemeinschaftlichen Landgerichts schlechter besoldet würden, als andere ähnliche Beamte in Lübeck. Ferner müsse man auf die Wünsche des Senats von Lübeck, welches ja 80 % zu tragen habe, Rücksicht nehmen, um eine befriedigende Kooperation zur Ausführung des Vertrages nicht zu gefährden. Auch sei das Fürstenthum Lübeck im Gegensatz zum Herzogthum Oldenburg, welches z. B. durch die Fehler der Eisenbahnverwaltung finanziell bedrängt werde und deßhalb zu noch größerer Sparsamkeit gezwungen sei, in verhältnißmäßig günstiger Finanzlage. Wenn endlich, vermuthlich auf Grund ähnlicher Erwägungen, der Provinzialrath gutachtlich seine Zustimmung fast einstimmig gegeben habe, so glaubte der Ausschuß seinerseits die Anträge der Großherzoglichen Staatsregierung zur Genehmigung empfehlen zu dürfen und zu müssen.

Der Ausschuß faßte diesen Entschluß aber nur auf Grund der oben angedeuteten, auf ganz besondere Verhältnisse fußenden Erwägungen und verwahrt sich ausdrücklich gegen die Annahme, als wenn er mit der Großherzoglichen Staatsregierung ein allgemeines Bedürfniß anerkenne, die vor längerer Zeit bestimmten Beamtengehalte einer durchgreifenden Regelung und Aufbesserung zu unterziehen. Wo ein wirkliches Bedürfniß bei bestimmten Beamtencategorien sich herausgestellt hat, werde dasselbe befriedigt werden müssen.

So lange aber die schlechten wirthschaftlichen Verhältnisse auf Handel und Gewerbe, auf Landwirthschaft und Fabrikation drückten, müsse jeder sich einrichten und einschränken. Der Beamtenstand könne durchgreifend und allgemein den Konsequenzen dieser Verhältnisse nicht entzogen und das bisherige Verhältniß seines wirthschaftlichen Niveaus zum allgemeinen wirthschaftlichen Niveau des Erwerbsstandes zu seinem Gunsten und auf Kosten des Letzteren nicht verändert werden. Es sei vielmehr nur recht und billig, daß der Beamtenstand mit dem Erwerbsstande trage, was die Ungunst der Zeit zu tragen auferlege.

Der Finanzausschuß legte Werth darauf, in Obigem kurz seine Grundanschauungen bei dieser Gelegenheit darzulegen. Er beantragt schließlich:

der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jaspers.



# Anlage 28.

## Bericht des Finanzausschusses

über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Anstellung eines Gehülfen des Landes-Oekonomie-Kommissars und Domainen-Inspectors.

(Anl. 2 S. 3.)

Die Staatsregierung beantragt in der Vorlage die zeitweilige Einrichtung einer neuen Beamtenstelle durch Anstellung eines Gehülfen des jetzigen Landes-Oekonomie-Kommissars und Domainen-Inspectors, Geh. Oberkammerrath Rüder, mit der Aussicht, daß bei dem etwaigen Ausscheiden des letzteren aus dem Staatsdienste, welches bei dem hohen Alter und zunehmender Kränklichkeit desselben für die Zukunft zu befürchten sei, der anzustellende Gehülfe in die alsdann erledigte Stellung wieder eintritt und damit die neu zu fundirende Stelle wieder fortfällt.

Der Ausschuß kann nach eingehender Prüfung der Motive der Staatsregierung und nachdem der Herr Minister des Innern ihm die erbetenen Aufschlüsse und Erläuterungen erteilt hat, sich der Begründung der Vorlage im Ganzen wohl anschließen und erkennt die in Aussicht genommene Einrichtung als eine solche an, die geeignet erscheint, die schwierige Aufgabe der demnächstigen Neu- besetzung der Stelle, welche der Geh. Oberkammerrath Rüder seit nahezu 37 Jahren erfolgreich verwaltet, in etwas zu erleichtern.

Nach dem Eisenbahnwesen dürfte es kaum einen Zweig unserer staatlichen Verwaltung geben, dessen sachgemäße Administration auf die Finanzverhältnisse des Staatswesens von solchem Einfluß, als die Stelle, um welche es sich hier handelt und bei kaum einem anderen Ressort kommt es so sehr auf die für die zu lösenden Aufgaben speciell vorhandene Tüchtigkeit der leitenden Persönlichkeit an, als bei dem Landesökonomiewesen mit all seinen zahlreichen Verzweigungen und der damit verbundenen Verwaltung der Domainen des Staates. Die Mannigfaltigkeit der Aufgaben des betr. Beamten bedingt in der That ein so ausgedehntes Maaß von Vielseitigkeit, daß es für einen als Neuling in die etwa erledigte Stellung eintretenden Beamten fast unmöglich sein würde, den an ihn zu stellenden Anforderungen von vorneherein in genügendem Maaße zu entsprechen. Den daraus naturnothwendig sich ergebenden Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten vorzubeugen, erscheint die geplante Einrichtung der Einübung eines Nachfolgers des jetzigen bewährten Inhabers der Stelle durch längere Thätigkeit unter dessen unmittelbarer Leitung und Beaufsichtigung als ein durchaus praktisches und hoffentlich auch erfolgreiches Vorgehen, so daß sich, unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, die verhältnismäßig beträchtlichen Ausgaben, welche der Landeskasse für längere Zeit erwachsen werden, wohl rechtfertigen dürften.

Kann demnach der Ausschuß sich im Wesentlichen mit der Vorlage einverstanden erklären und derselben im Prinzip zustimmen, so drängen sich ihm aber doch andererseits bei

der vorliegenden Angelegenheit gewisse Wünsche auf, welche die Qualität und Auswahl der zu berufenden Persönlichkeit betreffen, denen Ausdruck zu geben er nicht verfehlen darf.

In der Vorlage hebt die Staatsregierung hervor, „daß man sein Augenmerk auf einen gereiften, nicht mehr in zu junglichem Alter stehenden Mann, welcher landwirthschaftlich-technische Durchbildung und Berufserfahrung mit wissenschaftlicher Bildung und Kenntniß des praktischen Lebens verbindet“, würde richten müssen und aus den Mittheilungen, welche der Herr Minister dem Ausschusse gemacht, geht hervor, daß man eine Persönlichkeit sucht, welche ähnlich, wie es bei dem gegenwärtigen Landes-Oekonomie-Kommissar und Domainen-Inspector auch der Fall, eine akademisch-landwirthschaftliche Ausbildung genossen und später als ausübender Landwirth sich die genaue Kenntniß der praktischen Landwirthschaft und des öffentlichen Lebens erworben, ohne dabei aber zur Bedingung zu machen, daß der Betreffende ein Staatsexamen bestanden; Werth werde dabei aber besonders darauf zu legen sein, daß der Bewerber Erfahrung und Tüchtigkeit im landwirthschaftlichen Vereinsleben besitze und vor Allem denjenigen Grad allgemeiner Tüchtigkeit erlangt habe, der ihn befähigt, die Verwaltung eines so ausgedehnten Decernats im Ministerium zu leiten, als das hier in Frage stehende es ist.

Der Ausschuß erkennt nun gern an, daß er in dieser Beziehung vollständig mit der Staatsregierung einverstanden ist, jedoch vermißt derselbe dabei die Betonung eines Umstands, auf welchen er seinerseits bei Besetzung der fraglichen Stelle noch besonders glaubt Werth legen zu müssen. Es ist dies die specielle Kenntniß unserer eigenen und vielfach recht eigenartigen Verhältnisse, wie sie im Herzogthum Oldenburg bestehen, besonders also das innige Vertrautsein mit Land und Leuten, welches meistens nur durch langjährigen Aufenthalt im Lande und durch lebhaftes Interesse an den, anderen deutschen Gebieten gegenüber, oftmals recht abweichenden Einrichtungen und Zuständen unseres engern Heimathlandes erworben werden kann. Der Ausschuß ist nun diesbezüglich der Ansicht, daß es auch wohl im eigenen Lande unter der für die Stelle in Betracht kommenden Berufsklasse der eine wissenschaftliche und landwirthschaftlich-technische Ausbildung erlangt habenden Landwirthe geeignete Bewerber für den in Frage kommenden Posten geben werde und daß es daher erwünscht erscheint, daß die Staatsregierung eine öffentliche Ausschreibung der Stelle vornehmen möchte, um zu konstatiren, ob sich nicht im eigenen Lande geeignete Aspiranten für dieselbe finden.





Zwar sprach der Herr Minister sich über diesen Punkt dahin aus, daß Ausschreibung bei Staatsämtern solcher Art recht ungewöhnlich sei und man eine solche bislang nicht in Aussicht genommen habe. Demgegenüber glaubt aber dennoch der Ausschuß, daß ein solches Vorgehen sich bei der Eigenthümlichkeit der Aufgaben des fraglichen Beamten und bei der seiner gedeihlichen Wirksamkeit zur absoluten Voraussetzung habenden Kenntniß unserer heimathlichen Verhältnisse ein solcher Versuch sich im vorliegenden Spezialfalle völlig rechtfertigen dürfte. Sollte derselbe insofern erfolglos sein, als sich dadurch ergebe, daß es an inländischen qualificirten Bewerbern thatsächlich mangelt, so würde alsdann in zweiter Linie auf auswärtige Reflektanten gerücksichtigt werden können und müssen.

Sodann gab ferner ein Theil des Ausschusses dem Bedenken Ausdruck, daß die gleich von Anfang an, wie es nach der Vorlage den Anschein hat, in Aussicht genommene Gewährung des vollen Gehaltes von 5000 *M* p. a. bei sofortiger definitiver Anstellung nicht als opportun zu erachten, es sich vielmehr empfehlen dürfte, erst nur ein Provisorium mit etwas niedrigerem Gehalte zu instituiren und die feste Anstellung auch erst nach völlig erprobter Tüchtigkeit bei alsdann auch erst eintretendem vollen Gehaltsbezuge zu gewähren.

Der Herr Minister sprach in Bezug auf dieses Bedenken sich dahin aus, daß einem für die Stelle voraussichtlich geeigneten Manne gegenüber, von dem anzunehmen sei, daß derselbe in Rücksicht auf Uebernahme derselben aus

gesicherter anderweitiger Lebensstellung ausscheiden müsse, ein derartiges Provisorium sich kaum würde rechtfertigen lassen.

Demgegenüber wurde aber seitens dieses Theiles des Ausschusses an dem geäußerten Bedenken festgehalten und betont, daß es bei den günstigen Aussichten, welche einem wirklich befähigten Bewerber auch bei vorläufig nur provisorischer Anstellung für die Zukunft eröffnet würden, wohl gelingen werde, die Stelle passend zu besetzen, während andererseits durch dieses Provisorium dem Staate eine Gewähr gegen das Eindringen eines unfähigen Mannes in ein eminent wichtiges Staatsamt gegeben werde.

Indem nun der Ausschuß der Erwartung Ausdruck giebt, daß auch der Landtag sich seinen Wünschen und Erwägungen in vollem Umfange anschließen möge, beantragt derselbe in der Voraussetzung, daß die Großherzogliche Staatsregierung den geäußerten Wünschen und Bedenken nach Möglichkeit zu entsprechen suche:

Der Landtag wolle

1. sich damit einverstanden erklären, daß dem Geh. Oberkammerrath Küder, so lange derselbe in seiner gegenwärtigen Stellung verbleibt, ein als Staatsdiener anzustellender Gehülfe mit einem jährlichen Gehalt von bis zu 5000 *M* zugeordnet werde,
2. den Betrag dieses Gehaltes mit jährlich 5000 *M* vom 1. Mai d. J. an zu § 148 des Voranschlags für die Finanzperiode 1891/93 bewilligen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Meyer.

## Anlage 29.

### Bericht des Verwaltungsausschusses

über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865, betr. die Reorganisation der Ersparungskasse.

(Anl. 4 S. 4.)

Die Zwecke, welche die Großherzogliche Staatsregierung bei der Vorlegung des Gesetzentwurfs verfolgt, muß der Ausschuß als berechtigte anerkennen und auch der gegebenen Begründung im Wesentlichen zustimmen. Hierüber ist Folgendes zu bemerken:

Es ist klar, daß die Ersparungskasse in hohem Grade gefährdet und geschädigt werden kann, wenn in unruhigen Zeiten die Einleger in Menge die Rückzahlung ihrer Einlagen verlangen und dabei von den gegenwärtig bestehenden Bestimmungen Gebrauch machen. Da etwa 40 000 Einlegebücher vorhanden sind, so könnte die Kasse in die Lage kommen, sofort 2 000 000 *M* auszahlen zu müssen. Nach Ablauf von 4 Wochen würde jeder Einleger ohne Kündigung wieder 50 *M* verlangen können u. s. w. — Bei

höheren Beträgen kann freilich eine vorhergehende Kündigung gefordert werden, doch sind die Kündigungsfristen sehr kurz, bei 100 *M* vier Wochen, bei 300 *M* zwei Monate, bei höheren Beträgen drei Monate. Es kann daher nur gebilligt werden, wenn die Staatsregierung durch die Bestimmung, daß in Zeiten der Gefahr eine sechsmonatliche Kündigungsfrist für alle Rückzahlungen verlangt werden kann, die Ersparungskasse und folgerweise den dafür garantirenden Staat vor Verlegenheiten und Schaden zu bewahren trachtet. Der Ausschuß ist dabei nach reiflicher Erwägung zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Erlassung einer solchen gesetzlichen Bestimmung das Publikum nicht beunruhigen wird und daß auch keine übeln Folgen entstehen werden, wenn eintretenden Falles diese Bestimmung



in Wirksamkeit gesetzt wird, um so weniger, als dieselbe in jedem Einlegebuche zu lesen sein wird und also den Einlegern bekannt sein muß. Es ist hier zu bemerken, daß nach Erklärung des Herrn Regierungskommissars keineswegs die Absicht besteht, nach Anordnung der sechsmonatlichen Kündigungsfrist alle Rückzahlungen bis nach Ablauf dieser Frist einzustellen, sondern auch dann die Ansprüche der Einleger nach Möglichkeit befriedigt werden sollen.

Die auf Beschränkung des Reservefonds gerichtete Bestimmung des Entwurfs glaubt der Ausschuß gleichfalls zur Annahme empfehlen zu müssen. Der Reservefonds dient weniger zur Sicherung der Kasse, als zur Bereithaltung der erforderlichen Mittel für den Fall, daß plötzlich

außergewöhnlich viele Rückzahlungen verlangt werden sollten. Da nun aber diese Gefahr schon durch die neue Bestimmung über die sechsmonatliche Kündigungsfrist erheblich vermindert wird, so ist ein bedeutender Reservefonds künftig weniger nöthig, als bisher. Zu der von der Staatsregierung gegebenen Begründung ist jedoch zu bemerken, daß im Ausschusse die Ansicht hervortrat, daß es sich kaum rechtfertigen lasse, die Jahresüberschüsse zu wohlthätigen Zwecken zu vertheilen, sondern daß dieselben den Einlegern, die ja durchweg nicht zu den Wohlhabenden gehören, zu Gute kommen müßten. Wie die nachfolgende Uebersicht ergibt, sind in den letzten 12 Jahren nicht unerhebliche Summen als Ueberschüsse den milden Stiftungen zugewandt:

### Verwendung der Ueberschüsse der Ersparungskasse.

Jahr.	Suden'scher Fonds.	Elisabeths Kdr.-Kr.-F.	Jubiläumss-Fonds.	Generalfonds f. Wehra u. Cloppenburg.	Generalfonds für Wildeshausen.	Aussteuerfonds der Ersparungskasse	Idiotenanst. hier u. Cloppenburg.	Sonstiges.	Zusammen M.
1879	45 000	—	—	—	—	—	—	—	45 000
1880	20 000	25 000	10 000	—	—	—	—	—	55 000
1881	30 000	—	30 000	—	—	—	—	Markthausen 431	60 431
1882	50 000	—	—	—	—	—	—	—	50 000
1883	—	—	16 000	28 000	7 000	—	—	—	51 000
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	25 000	—	—	—	—	70 000	—	Klein-Kind.-Verwahrant. 8000	103 000
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	—	—	—	—	—	—	—	Rothenfelder Heil-Anstalt 500	500
1888	—	—	379,45	—	—	—	Obd. 35 000 Cloppenburg. 13 000	Förderung zur Blindenbildung 300	48 679,45
1891	749,51	—	7 000	—	—	—	—	—	7 749,51
1892	—	—	6 000	—	—	—	—	Verlust durch Pastor Müller, Goldenstedt 25 737,50 M. Cap. u. Z.	31 737,50

Hiernach sind durchschnittlich jedes Jahr 37 758,12 M. als Jahresüberschüsse vertheilt, so daß anscheinend ohne Gefahr für die Kasse die ca. 12 000 000 M. betragenden Einlagen  $\frac{1}{4}\%$  höher hätten verzinst werden können. Es ist aber andererseits nicht zu leugnen, daß die Jahresüberschüsse den Bestimmungen des Gesetzes gemäß verwandt sind und daß der Staat, welcher aus der Kasse keinen Vortheil zieht und den Einlegern volle Sicherheit bietet, hier für wohl auf eine gewisse Entschädigung Anspruch machen

kann, so daß die Einleger, welche doch immer noch höhere Zinsen erhalten haben, als sie unter gleichen Bedingungen bei anderen Geldinstituten erhalten haben würden, keinen Grund haben sich zu beklagen.

Der Ausschuß hat nach diesen Erwägungen von dem Antrage auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmung über die Vertheilung der Jahresüberschüsse abgesehen, er muß es jedoch für angemessen halten, daß über die Verwendung dieser Ueberschüsse von der Großherzoglichen Staatsregierung

dem Landtage Mittheilung gemacht werde, und hat beschlossen, einen dahin gehenden Antrag zu stellen.

Daß nach dem Entwurf bei der so erheblich gewachsenen Bedeutung der Ersparungskasse von den bei derselben angestellten Gehülften künftig 6 die Civilstaatsdienerqualität erhalten können, während diese Zahl bisher auf 4 festgesetzt war, erscheint nur billig.

Dabei sei bemerkt, daß nicht nur die Gehälter der Ersparungskassenbeamten, sondern auch die Pensionen derselben aus der Ersparungskasse bezahlt werden.

Im Einzelnen sind nur zu Art. 2 des Entwurfs noch einige Abänderungen zu wünschen:

Die dem § 1 des Art. 7 des Gesetzes vom 4. April 1865 als zweiter Absatz hinzugefügte Bestimmung:

In Fällen innerer Unruhen, sowie in Fällen drohender oder eingetretener Kriegsgefahr, kann mit Genehmigung des Staatsministeriums die Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zu 6 Monaten angeordnet werden.

läßt in dieser Fassung den Zweifel zu, ob die sechsmonatliche Kündigungsfrist sich auf alle Beträge beziehe, oder nur auf die Beträge über 50 M. Da aber nach dem oben Gesagten Ersteres die Absicht des Entwurfs ist und auch zur Sicherung der Ersparungskasse nothwendig erscheint, so ist es zweckmäßig, nach den Worten „Kündigungsfrist bis zu 6 Monaten“ die Worte „für alle Rückzahlungen“ einzuschließen.

Ferner kann die Fassung des Entwurfs:

„kann — — — — — angeordnet werden“ zu der Auffassung führen, als ob es im Falle einer Anordnung der sechsmonatlichen Kündigungsfrist der Kasse nicht mehr freistehen solle, Gelder vor Ablauf dieser Kündigungsfrist zurückzuzahlen. Da dies aber nach dem Ausgeführten nicht die Absicht ist, so erscheint es richtiger die Worte „angeordnet werden“ durch die Worte „verlangt werden“ zu ersetzen.

Hiernach beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 1.

Unter Art. 2 des Entwurfs in Art. 7 § 1 Abf. 2 ist nach den Worten „Kündigungsfrist bis zu 6 Monaten“ einzuschließen „für alle Rückzahlungen“ und an die Stelle des Wortes „angeordnet“ das Wort „verlangt“ zu setzen.

Antrag Nr. 2.

Annahme des Gesetzentwurfs mit diesen Abänderungen.

Antrag Nr. 3.

Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, jedem ordentlichen Landtage Mittheilung über die Verwendung der Jahresüberschüsse der Ersparungskasse in der verfloffenen Finanzperiode zu machen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Pancraß.

## Anlage 30.

### Bericht des Verwaltungsausschusses

zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865, betr. die Reorganisation der Ersparungskasse.

(Anl. 4 S. 4.)

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung mit folgenden Abänderungen angenommen:

Unter Art. 2 des Entwurfs in Art. 7 § 1 Abf. 2 ist nach den Worten „Kündigungsfrist bis zu 6 Monaten“ einzuschließen „für alle Rückzahlungen“ und an die Stelle des Wortes „angeordnet“ das Wort „verlangt“ zu setzen.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 1.

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit den in erster Lesung beschlossenen Abänderungen auch

in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Ferner stellt der Ausschuß folgenden

Antrag Nr. 2.

Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, jedem ordentlichen Landtag Mittheilung über die Verwendung der Jahresüberschüsse der Ersparungskasse in der verfloffenen Finanzperiode zu machen.

(Die Ausschußmitglieder Dohm, Gruben und Klein fehlten).

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Pancraß.